

1981

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1981

Nr. 28

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 7. 81 | Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes neu: 2032-1-8-4; 2032-1-8-3 | 650 |
| 14. 7. 81 | Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes neu: 9513-25; 9513-16 | 652 |
| 14. 7. 81 | Achte Verordnung zur Änderung der Postreisegebührenordnung 901-1-18-2 | 654 |
| 14. 7. 81 | Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht (Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung) neu: 7847-11-4-39 | 658 |
| 14. 7. 81 | Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3 | 659 |
| 15. 7. 81 | Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte neu: 2122-1-6/1; 2122-1-6 | 660 |
| 13. 7. 81 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 49 Abs. 3 a Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) 1104-5, 2126-1 | 661 |
| 13. 7. 81 | Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen 7141-5-1 | 661 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|-----|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20 und Nr. 21 | 662 |
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 663 |

Die Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 14. Juli 1981 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ist für Abonnenten der am 30. Juni 1981 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1980 beigefügt.

**Zweite Verordnung
zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 10. Juli 1981

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Verringert sich in einzelnen Funktionsbereichen der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost durch den Wegfall von Planstellen auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737), zulässige Zahl von Planstellen in den Beförderungsdienststellen, so ist eine Überschreitung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Obergrenzen der §§ 1 und 3 der vorbezeichneten Verordnung nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zur Höhe des Unterschiedes zulässig.

(2) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht globale Minderansätze von Planstellen, die allein aus haushaltswirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, sowie Planstellenvermindierungen auf Grund von außerbetrieblich bedingten Nachfragerückgängen oder infolge von Korrekturen fehlerhafter Bemessungswerte.

(3) Werden in den jeweiligen Beförderungsdienststellen Stellenvermehrungen vorgenommen, so sind diese auf die Überschreitung nach Absatz 1 anzurechnen. § 2 bleibt unberührt.

§ 2

Soweit in den in der Anlage aufgeführten Bereichen durch den Wegfall von besetzten Dienststellen für Beamte auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen die Anforderungen an Beamte derselben Laufbahngruppe so erheblich steigen, daß die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder des § 1 dieser Verordnung nicht angemessen

berücksichtigt werden können, ist eine Überschreitung der Obergrenzen nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung zugunsten dieser Beamten zulässig. Hierdurch darf die Zahl der Planstellen in den einzelnen Beförderungsdienststellen der betroffenen Laufbahngruppe höchstens um denselben Vomhundertsatz erhöht werden, um den durch die Rationalisierungsmaßnahmen in dieser Laufbahngruppe die Zahl der besetzten Dienststellen für Beamte vermindert wird.

§ 3

Sind auf Grund der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1978 am 1. Januar 1981 die Obergrenzen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten, so sind von diesem Zeitpunkt an bei Freiwerden jeder dritten Stelle die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen, höchstens in jedem Jahr im Umfange von einem Viertel der am 1. Januar 1981 vorhandenen Überschreitungen. Entsprechende Umwandlungen sind vom 1. Januar 1985 an hinsichtlich der Überschreitungen durchzuführen, die auf dieser Verordnung beruhen. Werden im Rahmen des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in den Beförderungsdienststellen Stellenvermehrungen vorgenommen, so sind diese auf die Überschreitungen anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. November 1978 (BGBl. I S. 1737) wird, soweit sie noch gilt, mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aufgehoben.

(2) Die §§ 1, 2 dieser Verordnung treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage

Von § 2 erfaßt sind die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die von folgenden Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind:

I. Deutsche Bundespost

1. Automatisierung der Betriebsabwicklung im Postnahme- und -ausgabedienst, Rentenauszahlungsdienst, Postscheckdienst und Postsparkassendienst
2. Zentralisierung und/oder Änderung des Betriebssystems im Briefein- und -abgangsdienst, Paketumschlag und Postbeförderungsdienst
3. Austausch von technischen Einrichtungen gegen solche mit fortgeschrittener Technologie (z. B. Elektronik) und höherem Automatisierungsgrad in der Fernsprech- und Telegrafenvermittlungstechnik
4. Verbesserte Ausnutzung der Übertragungswege, zentralisierte Netzüberwachung und Automatisierung von Betriebsverfahren in der Richtfunk-, Trägerfrequenz- sowie Ton- und Fernsehübertragungstechnik
5. Integrierter Datenaustausch zwischen den Teilnehmerdiensten, der Bereitstellung und dem Betrieb der vermittlung-, übertragungs- und linientechnischen Einrichtungen bei den Ämtern des Fernmeldewesens
6. Organisatorische Änderungen und Übertragung höherwertiger Aufgaben auf Grund der Anwendung von bundeseinheitlichen, mathematisch-statistisch abgesicherten Bemessungswerten für die Ermittlung des Personalbedarfs zur Durchführung und Lenkung

des Post- und Fernmeldebetriebs auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Arbeitsuntersuchungen nach REFA (Arbeitsablaufanalysen, Gesamt- und Verteilzeitaufnahmen mit Zeitmeßgeräten, Multimomentaufnahmen, Auslastungsstudien usw.).

II. Deutsche Bundesbahn

1. Konzentrationsmaßnahmen und neue Arbeitsverfahren im Verkehrskontrolldienst (Personen- und Güterverkehr), im Zuge der Einführung der zentralen Frachtberechnung und der integrierten Transportsteuerung
2. Umstellung auf andere Traktionsart; Elektrifizierung
3. Einrichtung von Drucktastenstellwerken
4. Aufhebung von Bahnübergängen (Schrankenposten)
5. Technische Rationalisierungen oder Konzentrationsmaßnahmen im Rangierdienst
6. Ausbau des Zugbahnfunks
7. Aufhebung von Abfertigungsbefugnissen oder Streckenrationalisierung
8. Durchführung des Knotenpunktverkehrs
9. Eisenbahnspezifische Automatisierungen in der Verkehrsüberwachung und in den Betriebsleitstellen sowie im Eisenbahnbrücken- und -oberbaudienst, in der Unterhaltung von Triebfahrzeugen, Wagen und Anlagen, die dem Eisenbahnbetrieb und dessen Sicherheit dienen.

**Verordnung
über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern
für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes**

Vom 14. Juli 1981

Auf Grund des § 142 Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge führen, soweit sie für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes mit Seefunkstellen ausgerüstet sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Seefunkstelle ist eine Funkstelle auf einem Schiff, die für Telegrafie, Fernsprechen oder andere Fernmeldesysteme eingerichtet ist. Empfangsfunkstellen für den Seefunkdienst gelten nicht als Seefunkstellen.

(2) Eine Telegrafie-Seefunkstelle ist eine Seefunkstelle, die für den Telegrafiefunkverkehr (Morsetelegrafie) verwendet wird; sie kann zusätzlich für den Sprechfunkverkehr, den Funkfernschreibverkehr oder andere Fernmeldesysteme eingerichtet sein.

(3) Eine Sprech-Seefunkstelle ist eine Seefunkstelle, die für den Sprechfunkverkehr verwendet wird; sie kann zusätzlich für den Funkfernschreibverkehr oder andere Fernmeldesysteme, nicht jedoch für den Telegrafiefunkverkehr (Morsetelegrafie) eingerichtet sein.

(4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen, die in der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 334), und in der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), geändert durch das Protokoll von 1978 (BGBl. 1980 II S. 525), festgelegt sind.

§ 3

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

(1) Die Telegrafie- und die Sprech-Seefunkstellen werden für den öffentlichen Nachrichtenaustausch in vier Gruppen eingeteilt.

(2) Seefunkstellen der ersten Gruppe haben einen ununterbrochenen Dienst. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die mehr als 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von mehr als 500 Fahrgästen zugelassen sind.

(3) Seefunkstellen der zweiten Gruppe haben einen Dienst von mindestens 16 Stunden täglich. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 251 bis 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von 251 bis 500 Fahrgästen zugelassen sind und deren Reisen 16 Stunden oder mehr zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen dauern.

(4) Seefunkstellen der dritten Gruppe haben einen Dienst von mindestens 8 Stunden täglich. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 251 bis 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von 251 bis 500 Fahrgästen zugelassen sind und deren Reisen weniger als 16 Stunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen dauern, und Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 250 Fahrgäste oder weniger befördern oder für die Beförderung von 250 oder weniger Fahrgästen zugelassen sind.

(5) Seefunkstellen der vierten Gruppe haben einen Dienst von unbestimmter Dauer. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen.

(6) Die Dienststunden der Seefunkstellen werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt und im „Handbuch für den Dienst bei Seefunkstellen“ veröffentlicht.

(7) Auf Antrag des Schiffseigners können Seefunkstellen nach den Absätzen 3 bis 5 in eine höhere Gruppe eingeordnet werden.

(8) Die Gruppe, zu der eine Seefunkstelle nach den Absätzen 2 bis 5 gehört, wird in die Genehmigungsurkunde für die Seefunkstelle eingetragen.

§ 4

Besetzung

(1) Telegrafie-Seefunkstellen der ersten Gruppe müssen mit mindestens drei Funkoffizieren besetzt sein. Zwei Funkoffiziere, von denen einer die Stellung als Leiter der Seefunkstelle einnimmt, müssen das Allgemeine Seefunkzeugnis oder das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzen. Inhaber eines Allgemeinen Seefunkzeugnisses müssen mindestens ein Jahr lang den Funkdienst an Bord ausgeübt haben, bevor sie als Leiter einer Seefunkstelle der ersten Gruppe tätig werden.

(2) Telegrafie-Seefunkstellen der zweiten Gruppe müssen mit mindestens zwei Funkoffizieren besetzt sein, von denen einer die Stellung als Leiter der Seefunkstelle einnimmt. Der Leiter der Seefunkstelle muß das Allgemeine Seefunkzeugnis oder das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzen. Inhaber eines Allgemeinen Seefunkzeugnisses müssen mindestens ein Jahr lang den Funkdienst an Bord ausgeübt haben, bevor sie als Leiter einer Seefunkstelle der zweiten Gruppe tätig werden.

(3) Telegrafie-Seefunkstellen der dritten Gruppe müssen mit mindestens einem Funkoffizier besetzt sein, der das Allgemeine Seefunkzeugnis oder das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzt. Inhaber eines Allgemeinen Seefunkzeugnisses müssen mindestens ein Jahr lang den Funkdienst an Bord ausgeübt haben, bevor sie als Leiter einer Seefunkstelle der dritten Gruppe tätig werden.

(4) Telegrafie-Seefunkstellen der vierten Gruppe auf Frachtschiffen von 300 Registertonnen und mehr oder auf Fischereifahrzeugen von 1600 Registertonnen und mehr müssen mit mindestens einem Funkoffizier besetzt sein. Inhaber eines Allgemeinen Seefunkzeugnisses müssen mindestens einen Monat lang den Funkdienst an Bord als Funkoffizier ausgeübt haben, bevor sie als Leiter einer solchen Seefunkstelle tätig werden. Die übrigen Telegrafie-Seefunkstellen der vierten Gruppe müssen mit mindestens einem Funker besetzt sein, der mindestens das Sonderzeugnis für den Seefunkdienst besitzt.

(5) Sprech-Seefunkstellen der ersten Gruppe müssen mit mindestens drei Funkern besetzt sein.

(6) Sprech-Seefunkstellen der zweiten Gruppe müssen mit mindestens zwei Funkern besetzt sein.

(7) Sprech-Seefunkstellen der dritten und vierten Gruppe müssen mit mindestens einem Funker besetzt sein.

(8) Werden Sprech-Seefunkstellen für den Sprechfunkverkehr, den Funkfernschreibverkehr oder andere Fernmeldesysteme in anderen Bereichen als dem Ultrakurzwellenbereich verwendet, so müssen die Funker mindestens das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst besitzen.

§ 5

Ausnahmen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Ausnahmen von der Beachtung der §§ 3 und 4 zulassen, soweit sie sich im Rahmen der Schiffssicherheitsverordnung halten.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes vom 19. Juli 1969 (BGBl. I S. 922) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

**Achte Verordnung
zur Änderung der Postreisegebührenordnung**

Vom 14. Juli 1981

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Postreisegebührenordnung vom 20. März 1973 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wochenkarten gelten während der Kalenderwoche von Montag bis Sonntag.“
2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schülerzeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten während des Kalendermonats oder der Kalenderwoche von Montag bis Sonntag.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Fahrgäste haben in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c vierzig Deutsche Mark zu entrichten.“
- b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 7 Satz 5 werden die Worte „fünfzig Pfennig“ durch die Worte „einer Deutschen Mark“ ersetzt.

5. Die Anlage zur Postreisegebührenordnung (Gebührenübersicht) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

Anlage
zur Postreisegebührenordnung

Gebührenübersicht

| Lfd. Nr. | I. Fahrscheine | | |
|-------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| | Gebührentfernung km | Regelfahrscheine DM | Schülerfahrscheine DM |
| 1 | 1– 3 | 1,40 | 1,40 |
| | 4– 5 | 1,60 | 1,60 |
| | 6– 10 | 2,— | 2,— |
| | 11– 15 | 2,80 | 2,80 |
| | 16– 20 | 3,20 | 3,20 |
| | 21– 30 | 4,20 | 4,20 |
| | 31– 40 | 5,80 | 5,80 |
| | 41– 50 | 7,60 | 7,60 |
| | 51– 60 | 9,— | 8,— |
| | 61– 70 | 11,— | 9,— |
| | 71– 80 | 12,— | 10,— |
| | 81– 90 | 14,— | 12,— |
| | 91–100 | 16,— | 14,— |
| | 101–110 | 17,— | 14,— |
| | 111–120 | 19,— | 16,— |
| | 121–130 | 21,— | 18,— |
| 131–140 | 22,— | 19,— | |
| 141–150 | 24,— | 20,— | |

Für höhere Entfernungen wird der Fahrscheingebühr für 150 km die Gebühr für die um 150 km gekürzte Gebührentfernung zugeschlagen. Die Gebühren sind auf volle DM aufzurunden.

| Lfd. Nr. | II. Zeitkarten | | | | |
|-------------|-------------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| | Gebühren- entfernung km | Monats- karten DM | Wochen- karten DM | Schüler- monatskarten DM | Schüler- wochenkarten DM |
| 2 | 1- 4 | 32,— | 9,— | 25,— | 7,— |
| | 5- 6 | 35,— | 10,— | 27,— | 7,50 |
| | 7- 8 | 46,— | 13,— | 35,— | 10,— |
| | 9- 10 | 56,— | 16,— | 42,— | 12,— |
| | 11- 12 | 60,— | 17,— | 46,— | 13,— |
| | 13- 14 | 67,— | 19,— | 51,— | 14,50 |
| | 15- 16 | 72,— | 20,50 | 55,— | 15,50 |
| | 17- 18 | 76,— | 21,50 | 58,— | 16,50 |
| | 19- 20 | 81,— | 23,— | 62,— | 17,50 |
| | 21- 23 | 88,— | 25,— | 67,— | 19,— |
| | 24- 26 | 95,— | 27,— | 72,— | 20,50 |
| | 27- 29 | 100,— | 28,50 | 76,— | 21,50 |
| | 30- 32 | 109,— | 31,— | 83,— | 23,50 |
| | 33- 35 | 116,— | 33,— | 88,— | 25,— |
| | 36- 38 | 125,— | 35,50 | 95,— | 27,— |
| | 39- 41 | 132,— | 37,50 | 100,— | 28,50 |
| | 42- 44 | 139,— | 39,50 | 105,— | 30,— |
| | 45- 47 | 146,— | 41,50 | 111,— | 31,50 |
| | 48- 50 | 151,— | 43,— | 114,— | 32,50 |
| | 51- 54 | 170,— | 48,50 | 128,— | 36,50 |
| | 55- 58 | 179,— | 51,— | 135,— | 38,50 |
| | 59- 62 | 188,— | 53,50 | 142,— | 40,50 |
| | 63- 66 | 195,— | 55,50 | 147,— | 42,— |
| | 67- 70 | 202,— | 57,50 | 153,— | 43,50 |
| | 71- 74 | 209,— | 59,50 | 158,— | 45,— |
| | 75- 78 | 216,— | 61,50 | 163,— | 46,50 |
| | 79- 82 | 221,— | 63,— | 167,— | 47,50 |
| | 83- 86 | 226,— | 64,50 | 170,— | 48,50 |
| | 87- 90 | 231,— | 66,— | 174,— | 49,50 |
| | 91- 95 | 237,— | 67,50 | 179,— | 51,— |
| | 96-100 | 242,— | 69,— | 182,— | 52,— |
| | 101-105 | 254,— | 72,50 | 191,— | 54,50 |
| | 106-110 | 266,— | 76,— | 200,— | 57,— |
| | 111-115 | 279,— | 79,50 | 210,— | 60,— |
| | 116-120 | 291,— | 83,— | 219,— | 62,50 |
| | 121-125 | 303,— | 86,50 | 228,— | 65,— |
| | 126-130 | 315,— | 90,— | 237,— | 67,50 |
| | 131-135 | 328,— | 93,50 | 247,— | 70,50 |
| | 136-140 | 340,— | 97,— | 256,— | 73,— |
| | 141-145 | 354,— | 101,— | 266,— | 76,— |
| | 146-150 | 366,— | 104,50 | 275,— | 78,50 |

Für Entfernungen über 150 km ist für je angefangene weitere 5 km der nachstehende Betrag dem Preis für 150 km zuzuschlagen:

| | | | |
|--------------|---------|---------------------|---------|
| Monatskarten | 12,— DM | Schülermonatskarten | 9,— DM |
| Wochenkarten | 3,50 DM | Schülerwochenkarten | 2,50 DM |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr | | Höhe der Ermäßigung |
|--------------------------------------|--|--------|----|--------------------------|
| | | DM | Pf | |
| III. Gebührenermäßigung | | | | |
| 3 | Kinderermäßigung | | | 50 v. H. bis 50 v. H. |
| 4 | Gruppenermäßigung | | | |
| | Mindestfahrgebühr | 1 | — | |
| 5 | (aufgehoben) | | | |
| IV. Gebühren für die Sachbeförderung | | | | |
| 6 | Reisegepäck | | | |
| | je Stück | | | |
| | a) bis 50 km Gebührenentfernung ... | 1 | 50 | |
| | b) über 50 km Gebührenentfernung .. | 2 | — | |
| | c) Fahrräder | 3 | — | |
| 7 | Kraftpostgut | | | |
| | je Stück | | | |
| | a) bis 10 kg Gewicht | 3 | — | |
| | b) bis 20 kg Gewicht | 5 | — | |
| | c) bis 50 kg Gewicht | 8 | — | |
| 8 | Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks | | | |
| | je Stück | 2 | — | |
| 9 | Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei | | | |
| | je Kanne | 3 | — | |
| 10 | Hunde | | | 50 v. H. |
| | von der Gebühr des Regelfahrscheins | | | |
| V. Gebührenerstattung | | | | |
| 11 | Erstattungsgebühr je Erstattungs- antrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages, | | | |
| | mindestens | 1 | — | |
| | höchstens | 5 | — | |

**Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht
(Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung)**

Vom 14. Juli 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84.

§ 2

Allgemeine Programme

Beabsichtigt ein Verband, die Beihilfe für allgemeine Programme zur Verbesserung der Honigerzeugung, Erzeugungstechnik oder Vermarktung zu verwenden, so hat er diese Programme der nach Landesrecht für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle spätestens mit dem Beihilfeantrag zur Billigung vorzulegen.

§ 3

Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Verbände haben die bei ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle Belege über die in ihrem Gebiet gehaltenen Bienenvölker sie-

ben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht. Die Frist beginnt mit der Gewährung der Beihilfe, auf die sich die Unterlagen beziehen.

(2) Die Verbände haben den zuständigen Stellen und dem jeweiligen Landesrechnungshof auf Verlangen die in Absatz 1 genannten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Rückforderung und Verzinsung

Zu Unrecht empfangene oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Beihilfen sind zurückzuzahlen. Zurückzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 14. Juli 1981**

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 860), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Organischer NP-Dünger, Organisch-mineralischer NPK-Dünger, Organisch-mineralischer NP-Dünger, Organisch-mineralischer Mischdünger sowie Spurennährstoff-Mischdünger dürfen noch bis zum 31. Dezember 1982 auch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 22. Juli 1981 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung. *)

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte**

Vom 15. Juli 1981

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425, 609) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung des jeweiligen Prüfungstermins im gesamten Bundesgebiet um nicht mehr als 18 vom Hundert dieser durchschnittlichen Prüfungsleistung unterschreitet und nicht unter 50 vom Hundert der gestellten Fragen liegt.“

Artikel 2

Ausnahmeregelung

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Approbationsordnung für Ärzte können Studierende der Medizin, die im März 1981 erfolglos an der vollständigen Ärztlichen Vorprüfung teilgenommen haben, den Ersten Ab-

schnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem halben Jahr, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von zweieinhalb Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung ablegen, soweit sie bereits im Sommersemester 1981 Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 2 zur Approbationsordnung für Ärzte regelmäßig und mit Erfolg besucht haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 können bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abweichend von § 10 Abs. 5 der Approbationsordnung für Ärzte die Bescheinigungen über Veranstaltungen nach Anlage 2 zur Approbationsordnung für Ärzte, die die Studenten im Sommersemester 1981 regelmäßig und mit Erfolg besucht haben, anerkannt werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 können abweichend von § 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte zu einer weiteren Wiederholung der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 1981 – 1 BvL 11/78 –, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Hannover, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 49 Absatz 3 a Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. I Seite 1401) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Juli 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen

Vom 13. Juli 1981

In der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 8. Mai 1981 (BGBl. I S. 422) muß die durch Artikel 1 Nr. 5 in § 51 Abs. 3 angefügte Nummer 5 b richtig heißen:

„b) 1 Stokes ist gleich $\frac{1}{10\,000}$ m²/s.“

Bonn, den 13. Juli 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Strecker

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 11. Juli 1981

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 7. 7. 81 | Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen <small>188-28</small> | 445 |
| 24. 6. 81 | Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975 | 453 |
| 29. 6. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung | 455 |
| 30. 6. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe .. | 455 |
| 1. 7. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldeorganisation „INTELSAT“ | 456 |
| 2. 7. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus | 456 |
| 2. 7. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder | 457 |
| 3. 7. 81 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidenten der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit | 457 |

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1981 beigelegt*

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 21, ausgegeben am 16. Juli 1981

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|--|-------|
| 8. 7. 81 | Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation | 461 |
| 6. 7. 81 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit | 497 |
| 6. 7. 81 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktisch-Vertrags | 500 |

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
|---|--|------------------------|
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 26. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1467/81 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 438/81 zur Festsetzung der Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in Jugoslawien infolge des Beitritts der Republik Griechenland | 28. 5. 81 L 142/114 |
| Andere Vorschriften | | |
| 19. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1469/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft | 2. 6. 81 L 144/6 |
| 19. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1470/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3520/80 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel (1981) | 2. 6. 81 L 144/10 |
| 19. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1471/81 des Rates zur Aussetzung der Anwendung von mit der Verordnung (EWG) Nr. 3517/80 festgesetzten Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Malta | 2. 6. 81 L 144/11 |
| 19. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1492/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens über den griechischen Wortlaut des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren | 4. 6. 81 L 147/1 |
| 19. 5. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1493/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Anwendung von Absatz 2 der Gemeinsamen Erklärung zu Protokoll Nr. 1 sowie zu den Artikeln 8, 9 und 10 im Anhang zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit | 4. 6. 81 L 147/5 |
| 2. 6. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1498/81 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen | 4. 6. 81 L 147/17 |
| 3. 6. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1499/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 4. 6. 81 L 147/20 |
| 3. 6. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1500/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien | 4. 6. 81 L 147/21 |
| 3. 6. 81 | Verordnung (EWG) Nr. 1509/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bariumchloride der Tarifstelle 28.30 A II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 5. 6. 81 L 148/11 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 365. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.